

# Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

*Albert Riedelsheimer ist Sprecher vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. in München.*



*Eine Zwischenbilanz  
zwei Jahre nach  
der Gesetzesänderung*

***Kinder und Jugendliche,  
die ohne Begleitung  
nach Deutschland  
flüchten, haben  
andere Bedürfnisse als  
Erwachsene.  
Wie ist der Umgang mit  
diesen unbegleiteten  
minderjährigen  
Flüchtlingen geregelt?***

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung des § 42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen am 1. Oktober 2005 ging eine langjährige Forderung zahlreicher NGOs, vor allem des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Erfüllung. Wie es im Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ von der Bundesregierung im Februar 2005 beschlossen wurde, sollten nun endlich auch die 16- und 17-jährigen Minderjährigen einem qualifizierten Clearingverfahren zugeführt werden. Leider zeigen Berichte aus der Praxis, dass die Umsetzung der Gesetzesnovelle nur sehr schleppend vorankommt. Die Gründe hierfür mögen zum einen am mangelnden politischen Willen, zum anderen auch an der Unkenntnis der Gesetzeslage liegen. Deshalb sollen hier die wichtigsten Fragen in Kürze erläutert werden:

## ***Was ist Inobhutnahme?***

Inobhutnahme ist eine vorläufige Schutzmaßnahme, zu der das Jugendamt verpflichtet ist, wenn eine der im § 42 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Die für unsere Gruppe relevante lautet: wenn „... ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“

## ***Welches Jugendamt ist zuständig?***

Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Minderjährige tatsächlich aufhält, also das Gebiet der Stadt oder des Landkreises, in dem sich der Minderjährige aktuell befindet.

Der Einreiseort ist bei dieser Frage unbedeutend.

## ***Welche Altersgrenze gilt?***

Die Definition „Kind oder Jugendliche(r)“ umfasst nach dem SGB VIII alle unter Achtzehnjährigen. Von der Frage der Minderjährigkeit ist die von der im Asylverfahrensgesetz (§ 12 AsylVfG) geregelte Handlungsfähigkeit zu unterscheiden. Diese bleibt auch durch die Neuregelung der Inobhutnahme bestehen.

## ***Kann das Jugendamt auf Wunsch des/der Jugendlichen von der Inobhutnahme absehen?***

Nein, gemäß § 42 SGB VIII Abs. 1 ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, die Inobhutnahme durchzuführen. Auch ein Verzicht mit Zustimmung des Minderjährigen wäre rechtswidrig.

## ***Wo wird die Inobhutnahme durchgeführt?***

Die Inobhutnahme hat in einer geeigneten Einrichtung, in der Regel einer Jugendhilfeeinrichtung, bei einer geeigneten Person oder in einer sonstigen Wohnform zu erfolgen. Gerade an der Definition einer sonstigen Wohnform ist eine breite Diskussion entstanden. Aus Sicht einiger Innen- und Sozialministerien der Bundesländer und etlicher kommunaler Jugendämter kann eine sonstige Wohnform auch eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende sein. Aus fachlicher Sicht ist dem sicherlich zu widersprechen. In Fachkreisen ist unstrittig, dass die Inobhutnahme eine zeitlich begrenzte pädagogisch begleitete Maßnahme darstellt, deren

## **Literatur zu Inobhutnahme und Clearingverfahren:**

Riedelsheimer, Albert und Wiesinger, Irmela: Der erste Augenblick entscheidet, Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Standards und Leitfaden für die Praxis, (Karlsruhe 2004)

## In Fachkreisen ist unstrittig, dass die Inobhutnahme eine zeitlich begrenzte pädagogisch begleitete Maßnahme darstellt, deren Zweck die Abwehr von Schaden für die/den Minderjährigen darstellt. Die Unterbringung von alleinstehenden Minderjährigen in Gemeinschaftsunterkünften mit Erwachsenen kann diesem Auftrag gewiss nicht gerecht werden.

Zweck die Abwehr von Schaden für die Minderjährigen darstellt. Die Unterbringung von alleinstehenden Minderjährigen in Gemeinschaftsunterkünften mit Erwachsenen kann diesem Auftrag gewiss nicht gerecht werden.

### **Welche weiteren Verpflichtungen hat das Jugendamt?**

Im Rahmen der Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet, die Bestellung eines Vormunds durch die Weitergabe einer entsprechenden Information an das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht in die Wege zu leiten. Das Jugendamt hat hierzu drei Werktage nach Beginn der Inobhutnahme Zeit. Im Rahmen seines Auftrags zur Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren ist das Jugendamt auch verpflichtet, dem Gericht mögliche Vormünder vorzuschlagen.

### **Was soll während der Inobhutnahme geklärt werden?**

Nach der Klärung des Sorgerechts ist ein Hilfeplanverfahren nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einzuleiten. Die Grundlage hierzu bilden in der Regel die Ergebnisse eines umfassenden Clearingverfahrens. In diesem werden von pädagogischen und psychologischen Fachkräften die Vorgeschichten und die jeweiligen Bedürfnisse der Minderjährigen festgestellt. Im Mittelpunkt des Clearings stehen in der Regel die Fragen nach der weiteren Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe entsprechend des individuellen pädagogischen Bedarfs und der Notwendigkeit von psychologischer Unterstützung. Daneben werden unter Hinzuziehung von ent-

sprechenden Fachdiensten der Bedarf an medizinischer Behandlung und schulischer Förderung abgeklärt.

Ein Teil des Clearingverfahrens von jungen Flüchtlingen ist die Klärung der Frage nach der Stellung eines Asylantrags, alternativ sollte in jedem Fall geprüft werden, ob subsidiärer Schutz beantragt werden sollte, um einen Aufenthaltstitel ohne vorheriges Asylverfahren anzustreben. Auch die Frage einer Familienzusammenführung muss im Rahmen eines Clearingverfahrens geprüft werden.

### **Wie verhält es sich mit der Wohnverpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Falle einer Asylantragstellung?**

Nach den Regelungen in § 14 und § 47 Asylverfahrensgesetz besteht während der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung keine Pflicht zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft. Diese tritt gegebenenfalls erst nach der Entlassung aus der Jugendhilfeeinrichtung ein. Erfolgt die Inobhutnahme in einer „sonstigen Wohnform“, ist analog davon auszugehen, dass keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft entsteht. Andernfalls würde dies der Zielsetzung des Nationalen Aktionsplans widersprechen.

### **Gibt es bundesweite Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes?**

Nein, es gibt eine bundesweite Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Leitfadens zur Inobhutnahme von 16- und 17-Jährigen. In dieser Arbeitsgruppe sind Vertre-

ter des Bundes und der Länder beteiligt. Diese Arbeitsgruppe konnte sich bisher auf kein einheitliches Verfahren einigen.

### **Was sind die strittigen Punkte?**

Gespräche mit unterschiedlichen Beteiligten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene brachten in den vergangenen zwei Jahren folgende strittige Fragen zu Tage: Soll zunächst eine bundesweite Verteilung stattfinden und anschließend die Inobhutnahme oder ist die umgekehrte Reihenfolge sinnvoller? Sind die Minderjährigen verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen? Kann die Inobhutnahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen?

### **Wie stehen die Nichtregierungsorganisationen zu diesen Punkten?**

Die meisten NGOs vertreten folgende Haltung: Aus Sicht des Kindeswohls sollte es selbstverständlich sein, dass die Inobhutnahme umgehend am Ort des Aufgreifens erfolgt und eine spätere Verteilung nur stattfindet, wenn sie dem Kindeswohl dient.

### **Was kann bis zur Umsetzung einer einheitlichen Verfahrensweise getan werden?**

Zur Verbesserung der Situation der jungen Flüchtlinge ist es sinnvoll, weiterhin gezielte Lobbyarbeit in Politik und Verwaltung zu betreiben. Parallel sollten verstärkt Einzelfälle dokumentiert werden, um sowohl positive als auch negative Veränderungen festzustellen. Als zentraler Ansprechpartner bietet sich der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (info@b-umf.de) an. In Einzelfällen, in denen Jugendlichen die Inobhutnahme verweigert wird, sollte der Rechtsweg beschritten werden.